

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

- Allgemeines** Die folgenden Geschäftsbedingungen regeln die Annahme durch Teksam GmbH (im folgenden: "Gesellschaft") von Kaufaufträgen seitens einer Person, Firma, Organisation oder Körperschaft (im folgenden: "Käufer") zum Verkauf aller Güter, Waren oder Dienstleistungen (im folgenden: "Waren"), die die Gesellschaft zum Verkauf anbietet. Vom Käufer geforderte andere Geschäftsbedingungen haben keinerlei Gültigkeit, es sei denn, das schriftliche Einverständnis einer der Direktoren der Gesellschaft liegt vor. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme des Kaufauftrages des Käufers seitens der Gesellschaft, Kostenvoranschläge oder Quotierungen sind keine Bestandteile des Vertrages. Kauft ein Bevollmächtigter der Gesellschaft auf eigene Rechnung, ist er als Käufer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen anzusehen.
- Preise** Alle Preise, die die Annahme ausweist, sind Festpreise in der Währung, die sich aus der Annahme ergibt. Preisveränderungen können nicht vorgenommen werden, wenn die Waren zum vereinbarten Termin geliefert werden, wenn die Lieferung im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Gesellschaft und dem Käufer verzögert wird, oder wenn die Lieferung sich durch Umstände verzögert, die die Gesellschaft zu vertreten hat, es sei denn, die Annahmeerklärung der Gesellschaft sieht Abweichendes vor.
- Lieferung** Alle Liefertermine, die mit der Auftragsbestätigung der Gesellschaft benannt werden, werden guten Glaubens als definitiv zur Zeit der Annahme gegeben, jedoch ohne Garantie. Die Gesellschaft unterliegt keinerlei Vertragsstrafen auf Grund einer Lieferverzögerung, der Käufer hat keine Berechtigung im Falle einer Lieferverzögerung den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzuhalten. Alle Liefertermine in Angeboten oder Auftragsbestätigungen benennen den Zeitpunkt, an dem der Käufer voraussichtlich die Waren am Herstellungsort der Gesellschaft in Empfang nehmen kann. Die Liefertermine benennen nicht den Zeitpunkt der Lieferung an die Adresse des Käufers oder einer dritten Partei, es sei denn, eine andere schriftliche Vereinbarung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der Gesellschaft.
- Zahlungsbedingungen** Die Bezahlung der Waren durch den Käufer an die Gesellschaft erfolgt ausschliesslich gemäss den Zahlungsbedingungen der Auftragsbestätigung der Gesellschaft. Kommissionsrabatte oder Vertragsstrafen können nicht in Abzug gebracht werden, es sei denn, das schriftliche Einverständnis der Gesellschaft liegt vor, ehe die Waren die Räumlichkeiten der Gesellschaft verlassen haben. Die seitens des Käufers fälligen Zahlungen erfolgen netto und ohne Abzug an die Fabrik, die die Rechnung ausgestellt hat, es sei denn, die Gesellschaft hat schriftlich andere Anweisungen erteilt.
- Eigentumsvorbehalt** Alle verkauften Waren bleiben Eigentum von Teksam GmbH bis die Waren vollständig bezahlt wurden durch den Käufer.
- Weiterverkauf von Waren** Im Falle des Weiterverkaufs der Waren durch den Käufer berühren jegliche Geschäftsbedingungen zwischen dem Käufer und seinem Kunden nicht die Bedingungen des Kaufvertrages zwischen dem Käufer und der Gesellschaft. Darüberhinaus obliegt dem Käufer die Verpflichtung, jeden an einem Weiterverkauf Beteiligten von den Geschäftsbedingungen der Gesellschaft zu unterrichten, soweit sie für alle sich möglicherweise ergebenden Sachlagen relevant sein könnten.
- Stornierung von Aufträgen** Sobald der Vertrag zwischen Käufer und Gesellschaft zustande gekommen ist, kann der Käufer ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft keinen Auftrag, der mit dem Vertrag in Zusammenhang steht, widerrufen.
- Eignung der Waren entsprechend ihrer Zweckbestimmung** Vor Vertragsschluss ist der Käufer verpflichtet, sich anhand der Information, die er seitens der Gesellschaft erhält, davon zu überzeugen, dass die zu liefernden Waren entsprechend der vom Käufer vorgesehenen Zweckbestimmung verwendbar sind. Nach Vertragsschluss können Ansprüche des Käufers aus einer behaupteten Untauglichkeit der gelieferten Waren nicht berücksichtigt werden, wenn diese Untauglichkeit auf einer konkludent vorausgesetzten Qualität und Tauglichkeit für eine Zweckbestimmung beruht, die über die schriftlich vereinbarte Zweckbestimmung hinausgeht und auch nicht aus der von der Gesellschaft herausgegebenen technischen Literatur hervorgeht.
- Aufträge für Spezialanfertigungen** Für Waren, die entsprechend den Wünschen des Käufers abgeändert werden müssen oder die zwar in Serie gefertigt, aber nicht regelmässig hergestellt werden, erfolgt eine Vorauszahlung, deren Höhe im Einvernehmen festgesetzt wird, seitens des Käufers an die Gesellschaft. Diese Vorauszahlung wird fällig zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch die Gesellschaft und ehe die Herstellung der Spezialanfertigungen beginnt.
- Verpackung der Ware** Die Preise ab Fabrik enthalten keine Kosten für die Verpackung. In einigen Fällen werden Waren für einfache Lagerung ohne zusätzliche Kosten verpackt. In Fällen, in denen eine festere Verpackung erforderlich ist, um die sichere Ankunft der Waren in einwandfreiem Zustand bei der Adresse des Käufers zu gewährleisten, wird diese Verpackungsart gegen zusätzliche Kosten von der Gesellschaft übernommen.
- Warentransport** Der Käufer trägt die Verantwortung für den Transport jeglicher Art, ob mit oder ohne Kosten. Auf Anfrage sorgt die Gesellschaft auf Kosten und Gefahr des Käufers für geeigneten Transport. Nach Verlassen der Fabrik geht die Gefahr der Waren auf den Käufer über. Die Gesellschaft schliesst für Waren, die das Fabrikgelände verlassen haben, nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers eine Versicherung ab.
- Gebrauchsanweisungen** Alle Geräte werden mit den zum Zeitpunkt des Versands vorliegenden Gebrauchsanweisungen in englischer Sprache geliefert. Gebrauchsanweisungen und andere Druckerzeugnisse für Spezialanfertigungen oder in anderen Sprachversionen können auf Anfrage des Käufers zu Kosten geliefert werden, die im Vorhinein mit der Gesellschaft abgestimmt werden.
- Verträge mit Subunternehmern** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen über jeden einzelnen Vertragsbestandteil Verträge mit Subunternehmern abzuschliessen, sollte sie dies wünschen, vorausgesetzt, die Qualität des Produktes entspricht den Ansprüchen der Gesellschaft.
- Aufrechnung und Gegenansprüche** Dem Käufer steht nicht das Recht zu, für etwaige behauptete Fehler oder Mängel Lastschriften oder Gegenrechnungen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Gesellschaft auszustellen.
- Garantie** Wir garantieren, dass alle Ausrüstung bezüglich Material, Ausführung und Funktion ohne Mängel sind. Wir verpflichten uns daher, alle Teile zu ersetzen oder zu reparieren, die einen Defekt in dieser Hinsicht aufweisen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Änderungen oder versuchte Reparaturen ohne unser Wissen und schriftlichem Einverständnis vorgenommen worden sind und dass die Installation auf eine von uns genehmigte Weise erfolgte. Die Garantiezeit beträgt 1 Jahr ab Lieferdatum. Schäden oder Störungen, die auf falsche Bedienung, Gewaltanwendung oder natürlichen Verschleiss zurückzuführen sind, werden durch die Garantie nicht gedeckt. Unsere Kunden können versichert sein, dass wir jederzeit ein offenes Ohr für Beanstandungen und Probleme haben, egal nach welcher Zeit diese erscheinen sollten. Bei Auftreten eines Fehlers während der Garantiezeit wird dieser in unserem Werk behoben und die Kosten des Rücktransports gehen zu unseren Lasten. Das Material ist nur durch die Garantie gedeckt, wenn das Material unbeschädigt, in Originalverpackung und in angemessener Zeit bei uns eintrifft. Wir haften nicht für Folgeansprüche. Die Bedingungen unserer Garantie können nur vor Auslieferung der Waren und durch schriftliche Vereinbarung mit uns modifiziert oder ergänzt werden. Alles in allem ist es unser Anliegen, unseren Kunden jederzeit behilflich zu sein und unseren vollen Service zuzusichern, so dass sich eine für beide Seiten positive Partnerschaft bilden kann.
- Höhere Gewalt** Wenn die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar gehindert wird oder in Verzug kommt, die Lieferung der Waren oder eines Teils davon zum vereinbarten Termin vorzunehmen oder den Vertrag oder einen Teil des Vertrages zu erfüllen durch höhere Gewalt, Krieg, Handelssperren, Ausbruch von Unruhen, Streik, Aussperrung, Handelsstreitigkeiten, Feuer, Zusammenbruch der Firma, Witterungsverhältnisse, Unterbrechung der Transportwege, staatliche Eingriffe, Ausfall oder Verzögerung der Lieferung von Materialien an die Gesellschaft aus den oben genannten und anderen Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, entsteht für die Gesellschaft keine Haftung gegenüber dem Käufer, der seinerseits einem Lieferverzug zustimmt für einen Zeitraum, der mindestens dem Zeitraum entspricht, während dessen die Erfüllung des Vertrages verzögert war durch das Eintreten eines oder mehrerer der oben angegebenen Gründe.
- Vertragsauflösung** Die Gesellschaft wird von ihren Vertragspflichten entbunden, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche der Gesellschaft, wenn der Käufer trotz Mahnung unter angemessener Fristsetzung mit den Zahlungen an die Gesellschaft in Verzug kommt, oder eine andere Vertragspflichtverletzung begeht, oder eine Gläubigerversammlung einberuft oder sich freiwillig oder auf Antrag der Einsetzung eines Zwangsverwalters oder Liquidators unterwirft.
- Abweichungen der allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen** Jede dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen kann in Verbindung mit einem speziellen Vertrag abgeändert oder abbedungen werden im Einverständnis und mit schriftlicher Bestätigung beider Parteien.
- Sonderbestimmungen** Für einige Produkte und Dienstleistungen, die von der Gesellschaft angeboten werden, gelten Sonderbestimmungen, die die allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen. Wenn diese Sonderbestimmungen Anwendung finden, werden sie auf dem Angebot und der Auftragsbestätigung der Gesellschaft aus- oder angeführt.
- Reklamationen nach erfolgter Lieferung** Alle Reklamationen des Käufers müssen schriftlich bei der Gesellschaft innerhalb von 8 Tagen nach dem Erhalt der betreffenden Waren eingereicht werden. Reklamationen von Waren, die während des Transports beschädigt wurden, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich an den Spediteur zu richten. Die Gesellschaft erhält eine Kopie dieses Schreibens.
- Sprache** Die offizielle Handelssprache in Wort und Schrift zwischen Käufer und Gesellschaft ist Deutsch. Alltägliche Angelegenheiten können in beliebiger Sprache abgewickelt werden, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die englische Sprachversion. Die Fabrik ist nicht haftbar für Missverständnisse, die sich aus Übersetzungsfehlern ergeben, wenn als Dienstleistung für den Kunden eine andere Sprache benutzt wird. Wenn die Gesetze des Verkaufslandes erfordern, dass Waren in einer bestimmten Weise oder Sprache gekennzeichnet werden, ist der Käufer verpflichtet zur Erfüllung dieser Bedingungen. Die Gesellschaft kann hierzu nach ihrem Ermessen angemessene Hilfen geben.
- Gerichtsstand** Streitigkeiten zwischen Käufer und Gesellschaft werden beigelegt nach deutschem Gesetz, aus dem die Waren zum Versand gelangen und in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn das Gericht entscheidet anders.